

Arbeitskreis THÜRINGER FAMILIEN Organisationen e.V.
Johannesstraße 127 / 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Jürgen Fuchs Straße 1

99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
25.05.2021 09:15

12226/21

Mitglieder des AKF: Deutscher Familienverband, LV Thüringen (DFV)/ Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, Landesarbeitskreis Thüringen (eaf)/Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen (FDK)/Verband Alleinerziehende Mütter und Väter, LV Thüringen (VAMV)/Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien (PfAd)/ Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V. (KRFT)/NaturFreunde Thüringen e.V./ pro familia LV Thüringen /Deutscher Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. (DKSB)

21.05.2021

Stellungnahme zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den AKF um eine Stellungnahme zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz gebeten. An der mündlichen Anhörung sind wir leider verhindert, möchten Ihnen unsere Meinung jedoch schriftlich zur Verfügung stellen.

Als Grundlage der Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes werden drei Gesichtspunkte angeführt:

1. Die Interessen des Einzelhandels und der wenigstens in Teilen auf Provisionsbasis beschäftigten Verkäufer*innen an umsatzstarken Tagen.
2. Der Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erholung nach Art. 140 GG.
3. Die Interessen der Beschäftigten und ihrer Familien an Erholung und Freizeit.

Zudem wird der bürokratische Aufwand und das faktische Arbeitsverbot an zwei Sonntagen im Monat bemängelt und auf die aktuellen Probleme des Einzelhandels verwiesen, die mit den Stichworten Strukturwandel, Digitalisierung und der Pandemie beschrieben werden.

Wir können zum einen den Wunsch nach Flexibilisierung und besonders auch der im geänderten § 12 zum Ausdruck gebrachten Beteiligung der Arbeitnehmer*innen verstehen.

Als Interessenverband von Familien in Thüringen möchten wir unseren Blick besonders auf die betroffenen Familien und deren Kinder lenken, die aus unserer Sicht häufig unter geringem Einkommen leiden.



Der AKF setzt sich für Familien und deren Angehörige ein. Diese Familien benötigen gemeinsame Zeit, ausreichendes Einkommen und Infrastruktur.

Versetzen wir uns also in die Lage gerade der Arbeitnehmer*innen im Einzelhandel der Ketten, sehen wir eher deren Rechte mit dem Gesetzesvorschlag aufgeweicht. Wir können in diesem Bereich kaum Möglichkeiten der Arbeitnehmer*innen erkennen, selbstbestimmt über Wochenendarbeit zu entscheiden, wenn die Arbeitgeber Druck aufgrund anderer Zielsetzungen ausüben. Weiter sehen wir an den Kassen der Ketten insbesondere Frauen sitzen, die in der Regel auch Familie haben. Die sind es dann auch, deren gemeinsame Freizeit zur Disposition steht und darunter besonders die Kinder der Familien leiden.

Aus unserer Sicht berücksichtigt das Gesetz daher mehr die Interessen des Einzelhandels, als die der Arbeitnehmer*innen und deren Familien. Und wenn es in diesem Zusammenhang um die Provisionen der Arbeitnehmer*innen geht, wäre doch an dieser Stelle eher die Frage durch andere Löhne und Tarife zu lösen. Dahinterstehend sehen wir das Problem der Kinder- und Familienarmut. Das aufgrund schlechter Bezahlung geringe Budget der Familien soll durch freiwillige Mehrarbeit aufgestockt werden. Die höhere Entlohnung wird damit durch weniger gemeinsame Zeit der Familie erreicht. Das kann aus unserer Sicht nicht die Lösung sein und dient auch nicht der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie in § 12 benannt. Auch werden damit die Interessen der Beschäftigten und ihrer Familien nach Erholung und Freizeit wie unter 3. benannt, nicht erfüllt.

Die pandemische Krise hat einen unverkennbar hohen Druck auf den Einzelhandel ausgeübt und zu Ladenschließungen geführt. Dieser Druck bestand jedoch auch bereits vor der Pandemie. Die Hauptträger der Last der Pandemie sind – und das besagen viele Studien – die Familien. In diesem Sinne kann es nicht darum gehen, Ladenöffnungen zu flexibilisieren, sondern Familien Freizeit für Ausgleich und Entlastung und Zeit miteinander zu ermöglichen. Die Strukturen wie Kita, Schule sowie andere öffentliche Angebote sind in der Pandemie weggebrochen, so dass Familien neben der Arbeit noch die Kinder erzogen und gebildet haben, sich um die Freizeitgestaltung, zu pflegende Angehörige u.v.m. kümmern mussten. Die Unterstützung nach oder wegen der Pandemie sollte also auch mehr auf Seiten der Familien liegen, als auf Seiten des Einzelhandels.

Im Detail erschließt sich uns im Vorschlag zudem nicht, wie nach § 10 nun über Öffnungstage mit den Kommunen entschieden werden soll, denn die Absätze 3 und 4 sind gestrichen. Der Streichung des Absatzes 2, welche Tage freigegeben oder nicht freigegeben werden, können wir unterstützen. Warum dann jedoch im Vorschlag die Hauptgottesdienste als Grund der Nicht-Öffnung dienen, ist in der Stringenz des Gesetzes nicht nachvollziehbar. Hier könnten wir einbringen, dass keine Öffnung an „Hauptfamilienzeiten“ stattfindet.

Kritisch betrachten möchten wir auch, dass im § 12 speziell auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf abgehoben wird. Wie bereits geschrieben, unterstützen wir das im Grundsatz vollumfänglich. Ist gibt aber keine weitere Erklärung dazu, was genau damit gemeint ist. Das wird

zu langen Diskussionen führen oder es bleibt ein Lippenbekenntnis. Das können wir nicht unterstützen.

Zudem muss nach unserer Kenntnis nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts der Anlass für eine Ladenöffnung nicht das Interesse der Ladenbesitzer sein, sondern außerhalb der Ladenöffnung liegen, sprich Anlass wäre ein Tag, an dem mehrheitlich Menschen aufgrund der Besonderheit bspw. eines Feiertags in die Stadt oder Einkaufszonen gehen möchten. Dem entspricht der vorgelegte Entwurf aus unserer Sicht nicht.

Im Auftrag des Vorstands des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer DKSB Thüringen

